

# **Ratgeber Arbeitsplatz VHS Bremen für nebenberufliche VHS-Dozenten**

**Tipps und Hinweise zu Nebenberuflichkeit,  
Honorar, Steuern, Sozialversicherung**



**GEW Bremen, Mai 2018**

**Herausgeber:** GEW-Betriebsgruppe der Bremer VHS in  
Zusammenarbeit mit dem Kursleiterrat der Bremer VHS

**Zusammenstellung und Redaktion:** Hajo Kuckero ( [kuck1@gmx.net](mailto:kuck1@gmx.net) )

**Stand:** Mai 2018

**Kontakt GEW:** [www.gew-hb.de](http://www.gew-hb.de), [info@gew-hb.de](mailto:info@gew-hb.de)

**Kontakt VHS-Kursleiterrat:** [www.vhs-dozenten-hb.de](http://www.vhs-dozenten-hb.de)

[info@vhs-dozenten-hb.de](mailto:info@vhs-dozenten-hb.de)

*Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und entsprechen dem aktuellen Stand. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
- Nebentätigkeit	3
- Einkommensteuer	4
- Umsatzsteuer	5
- Sozialversicherungsbeiträge	6
- Künstlersozialkasse	8
- Besondere Bedingungen	9
- Interessenvertretung / Gewerkschaft	10

# **Wichtige Informationen für nebenberufliche VHS-Kursleitende**

## ***Nebentätigkeit:***

### **1.) Wann bin ich nebenberuflicher / nebenamtlicher VHS-DozentIn?**

Wenn ich im Hauptberuf als ArbeitnehmerIn sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder verbeamtet bin und 2-6 Unterrichtsstunden / Woche unterrichte , bin ich nebenberuflich als VHS-Dozent tätig.

### **2.) Gibt es eine zeitliche Grenze für die Nebenberuflichkeit / Nebenamtlichkeit?**

Ja, in der Nebentätigkeitsverordnung des öffentlichen Dienstes und in vielen Tarifverträgen gilt als Grenze für eine Nebentätigkeit maximal 8 Zeitstunden oder 5 Unterrichtsstunden in der Woche.

### **3.) Muss mein Arbeitgeber / Dienstherr meine Nebentätigkeit genehmigen?**

Nein, die Nebentätigkeit muss nur angemeldet werden, solange sie 8 Zeitstunden oder 5 Unterrichtsstunden /

Woche nicht überschreitet. Allerdings kann der Arbeitgeber die Nebentätigkeit verbieten, wenn sie umfangreicher ist oder die Haupttätigkeit beeinträchtigt oder den Betriebsinteressen zuwiderläuft (z.B. Konkurrenz).

## ***Einkommensteuer:***

### **4.) Bin ich als nebenberuflicher VHS-Dozent einkommensteuerpflichtig?**

Je nachdem: bis zu etwa 2 Unterrichtsstunden / Woche kann ich von der Einkommensteuer dafür befreit werden. Für VHS-DozentInnen gilt der sogenannte Übungsleiter-Freibetrag von maximal 2.400 € / Jahr (bei anderen Weiterbildungsträgern gilt dieser Freibetrag nur unter bestimmten Bedingungen!). Wer im Jahr nicht mehr als diesen Betrag verdient, muss dafür keine Einkommensteuern zahlen (die Honorare aber in der Steuererklärung angeben!). Durchschnittlich 2 Unterrichtsstunden / Woche bei 40 Unterrichtswochen bleiben demnach bei bis zu 30 € Honorar pro Unterrichtsstunde steuerfrei.

### **5.) Ich habe mehr als 2.400 € Honorar im Jahr – was muss ich versteuern?**

Im Prinzip alles. Außer ein Teil des Honorars bis 2.400 € läßt sich inhaltlich klar vom übrigen Honorar trennen. Dann kann

der Übungsleiter-Freibetrag dafür genutzt werden und nur der Rest muss versteuert werden.

**6.) Wie muss ich mein Honorar über 2.400 € / Jahr versteuern?**

Versteuert wird nur der steuerliche Gewinn, also Honorar abzüglich Betriebsausgaben (z.B. Unterrichtsmaterial, Fahrtkosten, Arbeitsmittel, Computer, Gewerkschaftsbeitrag ...). Der Gewinn wird mit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ermittelt und in der Steuererklärung angegeben.

**7.) Meldet die Bremer VHS meine Honorare an das Finanzamt?**

Ja, Honorare ab 1500 € / Jahr werden auch von der VHS an das Finanzamt gemeldet.

## ***Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer:***

**8.) Muss ich als nebenberuflicher VHS-Dozent auch Umsatzsteuer für meine Honorare zahlen?**

Nein, VHS-Honorare sind umsatzsteuerbefreit. Andere Honorare unterliegen allerdings der Umsatzsteuerpflicht. Jedoch kann für Einnahmen bis 20.000 € / Jahr nach der

„Kleinunternehmerregelung“ eine Umsatzsteuerbefreiung beantragt werden.

## ***Sozialversicherungsbeiträge:***

### **9.) Muss ich als nebenberuflicher VHS-Dozent Rentenversicherungsbeiträge bezahlen?**

Wer Arbeitnehmer oder Beamter ist, ist bis zu einer bestimmten Höhe von zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Aber Achtung: ab 5.400 € Jahreseinkommen \* (Honorar abzüglich Betriebsausgaben) für „freie Lehrtätigkeit“ beginnt eine zusätzliche Rentenversicherungspflicht für das gesamte nebenberufliche Jahreseinkommen als Dozent. Der „Übungsleiterfreibetrag“ gilt nicht als Erwerbseinkommen und bleibt unberücksichtigt! Honorarkräfte müssen bisher den gesamten Rentenversicherungsbeitrag von z.Zt. 18,6% bezahlen, Arbeitnehmer nur die Hälfte.

\*I.d.R. bleiben bis zu 5 Unterrichtsstunden / Woche mit maximal 30 € Honorar bei 40 Unterrichtswochen rentenversicherungsfrei.

### **10.) Bin ich verpflichtet mich bei der Rentenversicherung zu melden?**

Ja, wenn dieser Betrag überschritten wird. Da die Rentenversicherung auch Betriebsprüfungen bei den Weiterbildungsträgern und bei einzelnen DozentInnen auch „Verdachtsprüfungen“ macht, ist das unbedingt einzuhalten – ggf. auch nachträglich.

### **11.) Worauf muss ich bei der Meldung bei der Rentenversicherung achten?**

Wer noch andere Honorare für nicht-unterrichtliche Tätigkeiten z.B. Übersetzungen (nicht rentenversicherungspflichtig!) bezieht, sollte dies in der Steuererklärung getrennt angeben. Sonst kassiert die Rentenversicherung für alle Honorartätigkeiten Beiträge. Der Steuerbescheid ist Grundlage für die Festlegung der Rentenversicherungsbeiträge.

### **12.) Bin ich als nebenberuflicher VHS-Dozent zusätzlich kranken- und pflegeversicherungspflichtig?**

Wenn bereits eine Kranken- und Pflegeversicherung in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis besteht: in der Regel nicht. Allerdings ist das auf einen Hinzuverdienst von bis zu 450 € / Monat begrenzt (ohne Übungsleiterfreibetrag!).

### **13.) Ich bin in der Krankenversicherung über meine/n Partner/in familienmitversichert – bleibt das als nebenberuflicher VHS-Dozent erhalten?**

Nur bei einem Nebenverdienst bis 450 € im Monat (ohne Übungsleiterfreibetrag!). Darüber beginnt eine eigene Versicherungspflicht für Krankenversicherung / Pflegeversicherung.

#### **14.) Wie hoch sind die Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung für nebenberufliche VHS-DozentInnen?**

Bei eigenständiger Kranken- und Pflegeversicherungspflicht beträgt der Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung z.Zt. 14,6% plus Zusatzbeitrag (je nach Krankenkasse rund 1%). Der Gesamtbeitrag zur Pflegeversicherung beträgt z.Zt. maximal 2,8% (für Kinderlose).

Außerdem geht die gesetzliche Krankenversicherung .Zt. (Änderung geplant) bei nur Selbstständigen von einem Mindesteinkommen von über 2.000 € / Monat – mit rund 300 € Monatsbeitrag. Allerdings kann ein Härtefallantrag gestellt werden, wodurch der Beitrag teilweise verringert wird.

### ***Künstlersozialkasse (KSK):***

#### **15.) Ich bin Künstler / Journalist und sonst in der Künstlersozialkasse – was gilt für mich?**

Für die VHS-Kurse in den Bereichen der Künstlersozialkasse gilt die KSK-Regelung (hälftige SV-Beiträge wie bei Arbeitnehmern). Bei anderen, nicht-künstlerischen VHS-Kursen kann die KSK-Mitgliedschaft gefährdet sein, wenn bestimmte Grenzen überschritten werden. Unbedingt beraten lassen!

## ***Besondere Bedingungen:***

### **16.) Ich arbeite nebenberuflich bei mehreren Weiterbildungseinrichtungen – was gilt für mich?**

Die Honorare werden für alle freien Lehrtätigkeiten zusammengerechnet, wenn es um steuerliche oder Sozialversicherungsgrenzen geht.

Achtung: Bei nicht gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Weiterbildungseinrichtungen und anderen Honorartätigkeiten kann ggf. Umsatzsteuerpflicht anfallen. Allerdings kann bei einem Jahresumsatz bis z.Zt. 20.000 € die Umsatzsteuerbefreiung über die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden.

### **17.) Gibt es besondere Regelungen für mich als Student?**

Im Prinzip gelten die gleichen Regelungen. Jedoch sind beim Erhalt von Stipendien die jeweiligen Hinzuverdienst- bzw. Anrechnungsbestimmungen von BAFÖG oder der Stipendien-

Stiftung sowie der studentischen Krankenversicherung zu beachten.

### **18.) Gibt es besondere Regelungen für Rentner oder Pensionäre?**

Rentner oder Pensionäre, die die gesetzliche Altersgrenze (67 Jahre oder individuelle Übergangsregelung) überschritten haben, dürfen unbeschränkt hinzuverdienen. Rentner /Pensionäre, die sich im vorzeitigen Ruhestand (wegen Vorruhestand, Krankheit, Schwerbehinderung) befinden und ihre individuelle gesetzliche Altersgrenze noch nicht überschritten haben, dürfen in der Regel nur bis 450 € / Monat anrechnungsfrei hinzuverdienen. Im Zweifelsfall mit dem Rentenversicherungs- oder Pensionsträger abklären.

## ***Interessenvertretung /Gewerkschaft:***

### **19.) Gibt es eine Interessenvertretung für freiberufliche DozentInnen der Bremer VHS?**

Ja, den Kursleiterrat (KLR) der Bremer VHS. Er ist die offizielle, gewählte Interessenvertretung der freiberuflichen VHS-DozentInnen und setzt sich für die Belange (Honorare, Beschäftigungsbedingungen, ...) der Honorar-KursleiterInnen ein. Der Kursleiterrat wird von allen Honorar-DozentInnen gewählt und veranstaltet in jedem Semester Kursleiterversammlungen.

## 20.) **Wie setzt sich der Kursleiterrat für mich ein?**

Zur Zeit verhandelt der Kursleiterrat (zusammen mit der GEW) mit dem Senator für Kultur und der Bremer Volkshochschule u.a. über die Einführung eines **Mindesthonorars**, deutliche **Honorarerhöhungen** und **regelmäßige Honoraranpassungen** entsprechend der allgemeinen tariflichen Entwicklung.

Der Kursleiterrat informiert die VHS-DozentInnen über seine **KLR-Infos** und über seine **Homepage**:

[www.vhs-dozenten-hb.de](http://www.vhs-dozenten-hb.de)

Wer dem KLR seine Mailadresse mitteilt, erhält den **KLR-Newsletter** mit wichtigen Informationen und Tipps für Bremer VHS-DozentInnen!

**Kontakt VHS-Kursleiterrat:**

[info@vhs-dozenten-hb.de](mailto:info@vhs-dozenten-hb.de)

## 21.) **Welche Vorteile hat eine Mitgliedschaft in der GEW für mich als nebenberuflichen VHS-Kursleitenden?**

Viele, vor allem kann die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) als Bildungsgewerkschaft die Interessen der VHS-DozentInnen besser durchsetzen, wenn es mehr Mitglieder aus unserem Bereich gibt. Außerdem bietet sie für unsere Arbeit Rechtsberatung und Rechtsschutz sowie eine Berufshaftpflicht und Schlüsselversicherung und nicht zuletzt wichtige Informationen aus dem Bildungsbereich. Die meisten KLR-Mitglieder sind deshalb auch in der GEW.

# Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft



## Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Name (Titel)

Vorname

Straße, Nr.

Land, Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

Nationalität

Email

Telefon

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Name / Ort der Bank

Kontonummer

Bankleitzahl

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Überzahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehende Quartal auf Antrag verrechnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum nächstmöglichen Termin. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

Ort, Datum

Berufliches

Berufsbezeichnung, für Studierende: Berufsziel

Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsbeginn

Tarif / Besoldungsgruppe

Bruttoeinkommen € monatlich

Betrieb / Einrichtung / Schule

Träger des Betriebs / der Einrichtung / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Einrichtung / der Schule

Beschäftigungsverhältnis

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> angestellt          | <input type="checkbox"/> Honorarkraft                           |
| <input type="checkbox"/> beamtet             | <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge                  |
| <input type="checkbox"/> in Rente            | <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____Std./Woche |
| <input type="checkbox"/> pensioniert         | <input type="checkbox"/> im Studium                             |
| <input type="checkbox"/> Invalidität         | <input type="checkbox"/> Vorbereitungsdienst/Berufspraktikum    |
| <input type="checkbox"/> Altersübergangsgeld | <input type="checkbox"/> befristet bis _____                    |
| <input type="checkbox"/> arbeitslos          | <input type="checkbox"/> Sonstiges                              |

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen. Die Zustimmung zum Lastschriftinzug ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Unterschrift

wird von der GEW ausgefüllt

GEW-KV/-OV

Dienststelle

Fachgruppe

Kassiererstelle

Tarifbereich

Beschäftigungsverhältnis

Mitgliedsbeitrag €

Startmonat

**Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an:  
GEW Landesverband Bremen  
Bahnhofplatz 22-28, 28195 Bremen**

Vielen Dank!

Ihre GEW Bremen

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

**Die GEW Bremen im InterNet**  
**www.gew-hb.de**